

Traktandum 9

Interpellation der SGA Baar betreffend Mobilfunk – Fragen zu Bewilligungspraxis und Gesundheits- gefährdungen

Die SGA Baar, unterzeichnet von Berty Zeiter, reichte mit Schreiben vom 18. November 2004 die folgende Interpellation ein:

Ausgangslage

Im Zugerbieter vom 11. November 2004 gab die Gemeinde Baar bekannt, dass «die Mobilfunkanlage Brauerei Baar ... in der Woche 47, d.h. vom 15.–19. November 2004, gemäss der erteilten und vom Bundesgericht bestätigten Bewilligung auf UMTS um- und ausgebaut wird». Kurz vorher erhielten Einsprecher den Bescheid, dass die Swisscom-Antenne beim Spital Baar nun bewilligt wurde und auf UMTS-Standard ausgebaut werden kann.

UMTS (Universal Mobile Telecommunications System) ist eine neue Generation der Mobilkommunikation mit hoher Übertragungsrate und nochmals höheren Sendeleistungen. Auch diese neue Technologie wird eingeführt ohne zu wissen, welche Auswirkungen sie auf die Gesundheit von Lebewesen hat. Bereits jetzt ist festzustellen, dass schon mit der bisher eingesetzten GSM-Strahlung (Global System for Mobile Communications) zunehmend mehr Menschen elektrosensibel reagieren und an Symptomen leiden wie Erschöpfungszustände, innere Unruhe, Tinnitus, Häufung von Hirntumoren, Krebs, Leukämie, Alzheimer in immer jüngerem Alter usw.

Eine von drei niederländischen Ministerien in Auftrag gegebene und letzten Herbst veröffentlichte Studie belegt, «dass eine Mehrheit von Probanden, die unwissentlich der Strahlung von UMTS-Netzen ausgesetzt wurden, bereits bei einer Feldstärke von 1 V/m (erlaubt sind bis 6 V/m) nach einer Dreiviertelstunde über Kopfweh, Schwindel, Übelkeit und Herzprobleme klagten – deutlich mehr als unter der bisherigen GSM-Einstrahlung». (Zitat aus der NZZ Online vom 28. Mai 2004.)

Diese Entwicklung und die absehbaren Folgen für die Gesundheit der Baarer Bevölkerung und die Wohnqualität in unserer Gemeinde veranlassen uns, zu folgenden vier Themenkreisen Fragen zu stellen:

Themenkreis 1 – Gleichbehandlung der Anliegen der Baarer Einwohner

Die Spitalantenne steht an einem denkbar ungünstigen Ort, platziert zwischen Zentralspital, Pflegeheim und Blindenschule, in die Alterswohnungen und Altersheime strahlend, in die Rudolf-Steiner-Schule und in die Kindergärten Sonnenberg und Altgasse. Die Brauerei-Antenne strahlt mitten in neuere, sehr dicht besiedelte Wohnquartiere hinein.

Ein Vergleich mit dem Einsatz des Gemeinderates im Kampf gegen die geplante Hochspannungsleitung SBB/NOK, den die SGA sehr begrüsst, wirft dazu jedoch Fragen auf. Sowohl bei der neuen Hochspannungsleitung wie beim Mobilfunk ist die geltende Rechtsordnung eindeutig: die Gemeinde hat rechtlich letztlich keine Möglichkeit, die Bewilligung zu verweigern.

Beim Mobilfunk lässt sich der Gemeinderat dadurch lähmen und unternimmt nichts, um die Antennen aus den die Bevölkerung belastenden Standorten wegzubringen. Eine Verschiebung der Spitalantenne nur schon zur Autobahn hinüber hätte für die empfindlichen Bevölkerungsgruppen eine bis zehnfach geringere Feldstärke bedeutet. Bei der Stromleitung umgekehrt werden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um trotz der Rechtsordnung die oberirdische Leitung doch noch zu verhindern.

Die Auswirkungen sind bei Mobilfunkantennen und Hochspannungsleitungen nicht zu unterscheiden: Beeinträchtigung der Gesundheit elektroempfindlicher Menschen, Ängste der gesunden Anwohner, Liegenschaftsentwertung.

Fragen zum Themenkreis 1

- a) Wie handhabt der Gemeinderat die Bewilligungspraxis für Mobilfunkantennen auf öffentlichen Gebäuden?
- b) Ist der Gemeinderat bereit, Einfluss auf weitere öffentliche Institutionen und Organisationen (Kirchgemeinde, Altersheime, Spital) zu nehmen, damit Standortvermietungen zurückhalten-der geschehen?
- c) Ist der Gemeinderat bereit, gewisse Quartiere in Baar als strahlenarme Zonen zu deklarieren, damit elektrosensible Personen weiterhin in Baar wohnen bleiben können?
- d) Wie erklärt der Gemeinderat Baar seine unterschiedlich engagierte Haltung im Kampf gegen Hochspannungsleitung und Mobilfunkantennen?

Themenkreis 2 – Gebührenansätze bei Bewilligungen

Die Erteilung der Baubewilligung für die Brauerei- und Spitalantennen wurde mit einer Gebühr von je Fr. 500.– belegt. Damit werden die nötigen Aufwendungen von Gemeinde und Kanton nicht im entferntesten abgegolten, denn der Aufwand für die Prüfung der Baugesuche ist enorm. Konkret bedeutet dies, dass bei uns Steuergelder eingesetzt werden, um die Mobilfunkfirmen zu subventionieren.

Demgegenüber verrechnet der Kanton Bern alle nötigen Aufwendungen dem Baugesuchsteller. Bei einer geplanten Anlage in Aarwangen wurden Sunrise / TDC Fr. 11'000.– verrechnet, obgleich das Gesuch wegen heftigem Widerstand der Bevölkerung bereits vor dem Entscheid der ersten Instanz zurückgezogen wurde.

Fragen zum Themenkreis 2

- a) Wie viele Arbeitsstunden hat das Personal von Gemeinde und Kanton schätzungsweise für die Brauerei- und Spital-Antennen aufgewendet?
- b) Ist der Gemeinderat bereit, ein neues Abrechnungsverfahren einzuführen, um bei Mobilfunkantennen kostendeckende Gebühren zu erheben?

Themenkreis 3 – Kennzeichnung von getarnten Mobilfunkantennen

Im August 2002 wurde das Amt für Umweltschutz des Kantons Zug (AfU) anhand geeichter Messungen darüber informiert, dass bei getarnten Mobilfunkantennen (z.B. in Leuchtreklamen versteckt) unmittelbar am Gehäuse die Immissionsgrenzwerte öfters überschritten werden. Auch rein rechnerisch ist erkennbar, dass bei den bewilligungsfreien Mikrozellen näher als 25 cm die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Leuchtreklamen werden regelmässig gereinigt, da sie nachts Insekten und Spinnen anziehen, elektrosensible Menschen sind bei dieser Arbeit also gefährdet.

Das AfU hat das Anliegen zur Prüfung entgegengenommen und konnte sich bis heute nicht zu einem Entscheid durchringen. Die SGA ist der Ansicht, dass alle versteckten Mobilfunkantennen unverzüglich mit dem bestehenden Gefahrensymbol für Funksender zu kennzeichnen sind. Da die Leistung der Mobilfunkantennen jederzeit ferngesteuert verändert werden kann, sind alle getarnten Antennen zu kennzeichnen, kleine wie grosse, und unabhängig davon, wie stark sie gegenwärtig senden. Das betrachten wir als ein Gebot der Fairness allen Menschen gegenüber, die sensibel reagieren und/oder auf elektronische Behelfsmittel angewiesen sind.

Fragen zum Themenkreis 3

- a) Ist der Gemeinderat bereit, die versteckten Mobilfunkantennen in Baar in eigener Kompetenz mit einem Warnkleber zu versehen?
- b) Wie sehen die haftungsrechtlichen Ansprüche aus, wenn der Träger eines Herzschrittmachers beim Arbeiten vor einer getarnten Antenne, welche die gesetzlichen Grenzwerte nicht einhält, einen Herzstillstand erleidet?

Themenkreis 4 – Messvorschriften und angewandte Praxis

Das Bundesgericht entschied im August 2003 anlässlich des Urteils zur Brauerei-Antenne, dass spätestens drei Monate nach Betriebsaufnahme die Strahlung der Antenne überprüft werden muss und die Öffentlichkeit darüber zu informieren ist. Seit dem Bundesgerichtsurteil sind im ganzen Kanton Zug ca. ein Dutzend UMTS-Antennen in Betrieb gesetzt worden, aber bislang wurde keine einzige UMTS-Messung veröffentlicht.

Fragen zum Themenkreis 4

- a) Wieso konnte die Betreiberin der Brauerei-Antenne keine normale Abnahmemessung gemäss Bundesregeln innert der gesetzten Frist vornehmen?
- b) Weiss der Gemeinderat, ob NISV-konforme UMTS-Messungen überhaupt vorgenommen werden können?
- c) Wo können die Messresultate und die Standortdatenblätter aller älteren Mobilfunkantennen eingesehen werden?

Wir danken dem Gemeinderat Baar für die ausführliche Beantwortung der gestellten Fragen.

Der Gemeinderat nimmt zur Interpellation und den Fragen wie folgt Stellung:

Allgemeine Ausführungen

Der Gemeinderat hat schon anlässlich der Beantwortung einer früheren Interpellation zum Thema Mobilfunk zur **Bewilligungspraxis** klar festgehalten, dass die Mobilfunkbetreiber einen Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung haben, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Prüfung der Baugesuche für Mobilfunkanlagen auf die Einhaltung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999, der sogenannten NIS-Verordnung, erfolgt durch das kantonale Amt für Umweltschutz. Entspricht ein Projekt allen massgebenden Vorschriften, so muss der Gemeinderat als vollziehende Behörde die Baubewilligung erteilen. Diese klare Aussage stammt aus einem Kreisschreiben der Baudirektion des Kantons Zug an alle Einwohnergemeinden des Kantons Zug zur Bewilligungspraxis von Mobilfunkantennen.

Für die Beantwortung der vorliegenden Interpellation wurde die Meinung des Amtes für Umweltschutz eingeholt. Zur Frage möglicher **Gesundheitsgefährdungen** durch die Strahlung von Mobilfunkanlagen hat die kantonale Fachstelle Folgendes festgehalten:

Mit den Anlagegrenzwerten, welche im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten um ca. den Faktor 10 tiefer sind, hat der Ordnungsgeber dem heute noch ungenügenden Kenntnisstand der Wissenschaft bezüglich der nichtthermischen (biologischen) Wirkungen Rechnung getragen und laut Bundesgericht dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) Genüge getan. Diese Regelung ist abschliessend. Die rechtsanwendenden Behörden können also nicht im Einzelfall gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG eine noch weitergehende Begrenzung verlangen. Sobald jedoch eine sachgerechte und zuverlässige Quantifizierung der nichtthermischen Wirkungen nichtionisierender Strahlen auf Grund neuer Erkenntnisse möglich ist, müssen die Grenzwerte überprüft und soweit nötig angepasst werden.

Hinsichtlich der UMTS-Strahlung soll eine neue, vom BUWAL unterstützte Studie klären, ob Mobilfunkstrahlung aus dem UMTS-Netz das Wohlbefinden beeinträchtigt. Eine holländische Studie (sogenannte «TNO-Studie») aus dem Jahr 2003 hatte erstmals solche Effekte festgestellt. In wissenschaftlichen Kreisen wurden die Resultate jedoch kontrovers diskutiert.

Eine Wiederholung dieser Studie in der Schweiz unter Schirmherrschaft der Forschungsstiftung Mobilkommunikation an der ETH Zürich soll nun klären, ob die Effekte der holländischen Studie reproduziert werden können. Resultate der Untersuchung werden voraussichtlich Ende 2005 bekannt gegeben.

Das BUWAL ist dafür zuständig, die Auswirkungen des Elektrosmogs – und damit auch von UMTS-Strahlung – auf Wohlbefinden und Gesundheit der Bevölkerung zu bewerten. Aus diesem Grund beteiligt es sich an der Finanzierung der neuen Studie – zusammen mit vier holländischen Ministerien, den Bundesämtern für Gesundheit BAG und für Kommunikation BAKOM sowie den schweizerischen Mobilfunkbetreibern.

Der Bundesrat hat am 11. März 2005 entschieden, ein neues nationales Forschungsprogramm (NFP) zum Thema «Nichtionisierende Strahlung, Umwelt und Gesundheit» zu lancieren. Mit einem Budget von 5 Mio Franken soll in den kommenden vier Jahren die Wirkung von nicht-ionisierender Strahlung auf Umwelt und Gesundheit wissenschaftlich untersucht werden.

Fragen zum Themenkreis 1 – Gleichbehandlung der Anliegen der Baarer Einwohner

a) Wie handhabt der Gemeinderat die Bewilligungspraxis für Mobilfunkantennen auf öffentlichen Gebäuden?

Der Gemeinderat hat im Jahr 2001 im Rahmen der Behandlung einer Anfrage über eine mögliche Antenne auf dem Kronengebäude entschieden, dass auf gemeindlichen Gebäuden mit Wohnungen keine Mobilfunkantennen erstellt werden sollen. Der Gemeinderat konnte sich aber damals vorstellen, eine Zustimmung für eine Mobilfunkantenne auf anderen gemeindlichen Liegenschaften zu erteilen, z.B. auf dem Werkhofareal im Jöchler. Auch für sogenannte Mikrozellen-Anlagen würde der Gemeinderat gemäss dem seinerzeitigen Entscheid seine Zustimmung erteilen.

b) Ist der Gemeinderat bereit, Einfluss auf weitere öffentliche Institutionen und Organisationen (Kirchgemeinde, Altersheime, Spital) zu nehmen, damit Standortvermietungen zurückhaltender geschehen?

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass jeder Grundeigentümer, welcher von einem Mobilfunkanbieter angefragt wird, selber entscheiden soll, ob eine Mobilfunkanlage auf seinem Gebäude oder auf seiner Liegenschaft erstellt werden soll. Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt auch für die erwähnten öffentlichen Institutionen und Organisationen.

c) Ist der Gemeinderat bereit, gewisse Quartiere in Baar als strahlenarme Zonen zu deklarieren, damit elektrosensible Personen weiterhin in Baar wohnen bleiben können?

Die Ausscheidung sogenannter strahlenarmer Zonen steht für den Gemeinderat nicht zur Diskussion, würde doch damit indirekt offiziell bestätigt, dass die Strahlung von Mobilfunkanlagen für die Bevölkerung schädlich ist. Für strahlenarme Zonen kämen wohl nur Wohnzonen in Frage, wobei sich bei der selektiven Auswahl solcher Zonen sofort die Frage der rechtsgleichen Behandlung der verschiedenen Quartiere stellen würde. Eine willkürliche Auswahl wäre unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit wohl bundesrechtswidrig.

d) Wie erklärt der Gemeinderat Baar seine unterschiedlich engagierte Haltung im Kampf gegen Hochspannungsleitung und Mobilfunkantennen?

Sowohl bei Hochspannungsleitungen wie bei Mobilfunkantennen ist die NIS-Verordnung anwendbar. Wenn die massgeblichen Bestimmungen eingehalten sind, haben die jeweiligen Betreiber grundsätzlich ein Anrecht auf eine Bewilligung. Eine solche wurde bekanntlich auch für die Hochspannungsleitung entlang der Autobahn erteilt. Der Gemeinderat wehrt sich dagegen einerseits als Grundeigentümer im Wiesental, andererseits aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildschutzes. Aus ähnlichen Überlegungen hat der Gemeinderat übrigens im Jahr 2001 eine Antenne am Bahnhofplatz abgelehnt.

Mit seinem Engagement gegen die Hochspannungsleitung entlang der Autobahn möchte der Gemeinderat eine Verkabelung im Siedlungsgebiet von Blickensdorf erreichen. Diese Absicht findet übrigens Unterstützung im kantonalen Richtplan, welcher vom Kantonsrat am 28. Januar 2004 beschlossen wurde. Gemäss dem dazugehörigen Richtplantext über die elektrischen Übertragungsleitungen setzt sich der Kanton Zug insbesondere dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen. Aufgrund der Planungsgrundsätze ist gemäss Richtplantext E 7.2 beim Neubau der SBB/NOK-Leitung eine unterirdische Leitungsführung zu prüfen.

Fragen zum Themenkreis 2 – Gebührenansätze bei Bewilligungen

a) Wie viele Arbeitsstunden hat das Personal von Gemeinde und Kanton schätzungsweise für die Brauerei- und Spital-Antennen aufgewendet?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da das Personal den Stundenaufwand für die verschiedenen Verwaltungstätigkeiten nicht erfassen muss. Bei Baubewilligungen kommt der «Gebührentarif für die Bauprüfungen und Baubewilligungen» zur Anwendung, welcher an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1983 genehmigt wurde. Bei Bewilligungen für Mobilfunkantennen wird somit eine Grundgebühr von CHF 200.– und ein pauschaler Zuschlag von CHF 300.– verrechnet. Das Amt für Umweltschutz als kantonale Fachstelle in Fragen des Mobilfunkes erhebt bis anhin für ihren Aufwand noch keine Gebühren, da diese Tätigkeit als fachliche Unterstützung der Gemeinden betrachtet wird.

b) Ist der Gemeinderat bereit, ein neues Abrechnungsverfahren einzuführen, um bei Mobilfunkantennen kostendeckende Gebühren zu erheben?

Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit geht es nicht an, lediglich bei Mobilfunkantennen kostendeckende Gebühren zu erheben. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der erwähnte Gebührentarif für Baubewilligungen sehr moderate Gebühren vorsieht, selbst wenn die im Tarif ausdrücklich vorgesehene Indexierung der Gebührenansätze angewendet wird. Gegenwärtig laufen die Abklärungen für eine neue Gebührenordnung in Verwaltungs- und Zivilsachen der Gemeinde Baar. Aufgrund von Rückfragen bei verschiedenen Gemeinden ist eine generelle Anhebung der Baubewilligungsgebühren wahrscheinlich. Eine Kostendeckung darf allerdings nicht erwartet werden, zumal seit jeher eine Grundleistung der Verwaltung ohne Gebührenerhebung erbracht wird. Verschiedenste Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung, z.B. auch die Beantwortung der vorliegenden Interpellation, werden mit Steuergeldern finanziert.

Fragen zum Themenkreis 3 – Kennzeichnung von getarnten Mobilfunkantennen

a) Ist der Gemeinderat bereit, die versteckten Mobilfunkantennen in Baar in eigener Kompetenz mit einem Warnkleber zu versehen?

Hier sind offensichtlich die sogenannten Mikrozellen gemeint. Dabei handelt es sich um kleine, leistungsschwache Mobilfunkanlagen, die mehrheitlich in Stadtzentren, Einkaufszentren, Tiefgaragen, in privaten Gebäuden usw. installiert sind. Die Strahlungsleistung (ERP) beträgt weniger als 6 Watt. Im Kanton Zug besteht dafür (im Gegensatz zu vielen andern Kantonen) eine Meldepflicht. Nach der NIS-Verordnung gelten für solche Mikrozellen aufgrund der kleinen Leistungen keine Vorsorgewerte. Deshalb sind mit grösster Wahrscheinlichkeit auch keine negative gesundheitliche Auswirkungen zu befürchten. Der Gemeinderat ist deshalb nicht bereit, die meistens getarnten Kleinanlagen mit einem Warnkleber zu versehen. Eine entsprechende Kennzeichnung würde eher zur Verunsicherung der Bevölkerung beitragen und eine Gefährdung suggerieren, die so nicht besteht.

b) Wie sehen die haftungsrechtlichen Ansprüche aus, wenn der Träger eines Herzschrittmachers beim Arbeiten vor einer getarnten Antenne, welche die gesetzlichen Grenzwerte nicht einhält, einen Herzstillstand erleidet?

Haftungsrechtliche Ansprüche bezüglich der erwähnten Herzschrittmacherproblematik stehen gemäss Auskunft des Amtes für Umweltschutz nicht zur Diskussion, da alle bewilligten Mobil-

funkanlagen im Kanton Zug den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es ist der kantonalen Fachstelle übrigens auch kein solcher oder ähnlicher Fall bekannt. Im Übrigen wäre es eine privatrechtliche Angelegenheit, wobei ein allenfalls Betroffener nicht gegen die Gemeinde, sondern gegen den Betreiber der Anlage vorgehen müsste und erst noch für den kausalen Zusammenhang beweispflichtig wäre.

Fragen zum Themenkreis 4 – Messvorschriften und angewandte Praxis

a) Wieso konnte die Betreiberin der Brauerei-Antenne keine normale Abnahmemessung gemäss Bundesregeln innert der gesetzten Frist vornehmen?

Auf der Brauerei Baar ist das UMTS-System noch nicht in Betrieb. Die vom Bundesgericht geforderte Abnahmemessung kann erst nach Inbetriebnahme des UMTS-Dienstes vorgenommen werden. Bei der durchgeführten Messung des aktuellen Zustandes (nur GSM-Antennen) handelt es sich um eine Kontrollmessung, welche gemäss Bundesgerichtsurteil gar nicht zwingend vorgeschrieben gewesen wäre, aber von der Gemeinde seit Inbetriebnahme der Antenne von der Orange Communications SA hartnäckig verlangt worden war. Mit der öffentlichen Auflage des Messberichts in der Zeit vom 12. November 2004 bis und mit 1. Dezember 2004 wurde die Bevölkerung über die Ergebnisse der Messungen orientiert. Schliesslich hat nach der Inbetriebnahme von UMTS die vom Bundesgericht ausdrücklich verlangte Abnahmemessung zu erfolgen, deren Ergebnisse dazumal erneut öffentlich aufgelegt werden.

b) Weiss der Gemeinderat, ob NISV-konforme UMTS-Messungen überhaupt vorgenommen werden können?

Gemäss Auskunft des Amtes für Umweltschutz besteht seit dem 17. September 2003 eine Messempfehlung des BUWAL für UMTS Mobilfunk-Basisstationen. In der Schweiz gibt es bereits einige beim Bundesamt METAS akkreditierte Messfirmen, die UMTS-Messungen ausführen können. Im Kanton Zug werden für Abnahmemessungen nur akkreditierte Firmen zugelassen. Diese Akkreditierung bietet Gewähr, dass eine fachlich kompetente und neutrale Messung durchgeführt wird. Obwohl erst gegen Ende des letzten Jahres die ersten UMTS-Anlagen in Betrieb genommen wurden, sind bereits mehrere entsprechende Messungen ausgeführt worden.

c) Wo können die Messresultate und die Standortdatenblätter aller älteren Mobilfunkantennen eingesehen werden?

Die Einsichtnahme in die Standortdatenblätter der verschiedenen Antennen und in die allenfalls vorhandenen Messresultate ist bei der Abteilung Planung / Bau möglich, wenn ein aktuelles Interesse besteht. Ergänzende Auskünfte können bei Bedarf auch beim kantonalen Amt für Umweltschutz eingeholt werden. Eine Information über alle Antennenstandorte mit Angabe der Leistungsgrössen ist zudem für jedermann im Internet möglich auf:
http://www.bakom.ch/de/funk/freq_nutzung/standorte/index.html.

Antrag

Von der Beantwortung der Interpellation der SGA Baar sei Kenntnis zu nehmen.